

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 31.01.2019

Thema: Versickerungsfähiges Pflaster

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

1. Wird bei der Bemessung von Gebühren für Niederschlagswasser nach der Sickerfähigkeit von befestigten Freiflächen differenziert?

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen sieht eine differenzierte Bemessung der Niederschlagswassergebühr nicht vor.

Eine Fläche wird als versickerungsfähig anerkannt, wenn sie den Anforderungen des Arbeitsblattes A 138 - Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. entspricht. Hier sind Durchlässigkeitswerte angegeben, die eine befestigte Oberfläche/das versickerungsfähige Pflaster erfüllen muss. Dies gilt auch für den Untergrund. Wird die geforderte Durchlässigkeit insgesamt erreicht, entfällt für diese Fläche die Niederschlagswassergebühr komplett.

2. Können durch die Bekanntmachung von Gebührenersparnissen durch Vermeidung von Oberflächenversiegelung Bauherrn dazu motiviert werden, Freiflächen sickerfähiger zu befestigen?

Erfahrungsgemäß haben sich die Bauherrn bereits selbst kundig gemacht oder sind durch ihren Architekten entsprechend informiert worden, wie sie Niederschlagswassergebühren einsparen können.

3. Ab welcher Versiegelungsfläche / Versiegelungsgrad ist eine Vorklärung vor dem Einleiten des Oberflächenwassers vorgeschrieben?

Das anfallende Niederschlagswasser versickert direkt an Ort und Stelle über die versickerungsfähige Oberfläche in den Untergrund. Deshalb ist eine Vorklärung weder möglich noch erforderlich.

4. Kann durch (Bau)- Maßnahmen auf einem Baugrundstück Oberflächenwasser ganz versickert werden und damit das Entstehen von Gebühren bzw. das Einleiten von Abwasser ganz entfallen?

Nur befestigte und bebaute Flächen von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, werden mit Niederschlagswassergebühren belastet.

Gelingt es, das auf den befestigten und bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser gänzlich auf dem Grundstück ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu verwenden, entfällt die Niederschlagswassergebühr ganz. Dies kann durch eine einzelne Maßnahme oder eine Kombination mehrerer Maßnahmen wie Flächenversickerung, Mulden oder Mulde-Rigolensystem erzielt werden. Grundlage bildet auch hier wieder das eingangs erwähnten Arbeitsblattes A 138.

5. Welche Standards wendet die Stadt bei der Befestigung von eigenen Freiflächen an?

Unter der Voraussetzung, dass mit eigenen Freiflächen die „öffentlichen Verkehrsflächen im Straßenraum“ gemeint sind, kann nachfolgende Aussage gemacht werden.

Grundsätzlich werden Nebenanlagen (Geh- u. Radwege, Platanlagen etc.) in flexibler Bauweise durchgeführt. Das bedeutet, dass die Platten- u. Pflasterbeläge auf wasserdurchlässige Tragschichten verlegt werden. Meist werden dazu Tragschichten aus Drainbeton oder hydraulisch gebundenen Tragschichten verwendet, die einem Wasserdurchlässigkeitswert von Kf-Wert $> 10^{-6}$ m/s entsprechen.

Die Fahrbahnen werden in der Regel in Asphaltbauweise ausgeführt, die wasserundurchlässig sind.

Bei niveaugleichen Ausbauten werden aber auch die Fahrbahnbereiche (z.B. Pflasterbauweise) auf wasserdurchlässigen Belägen aufgebaut.

Trotz der beschriebenen flexiblen Bauweise wird das Oberflächenwasser aufgrund der schmalen und verfüllten Fugen zum größten Teil über die Oberfläche den Straßenabläufen zugeführt.

Freiflächen in Park- u. Grünanlagen werden vom Fachbereich Umwelt angelegt und unterhalten.

Meist werden dort wassergebundenen Bauweisen verwendet, die eine entsprechend höhere Wasserdurchlässigkeit gewährleisten.